

(525) **Konkurs**

(2)

der Gläubiger des Kaufmanns Wolf Rostau in Przemyśl.

Nr. 13948. Von dem k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird über das gesammte wo immer befindliche bewegliche, dann über das in jenen Kronländern, für welche die Jurisdiktionnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 des R. G. B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des Przemysler Kaufmanns Wolf Rostau der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassavertreter Herrn Dr. Madejski, für dessen Stellvertreter Herr Dr. Zezulka ernannt wurde, bei diesem Kreisgerichte bis Ende April 1865 anzumelden und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verlauf des erstbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und Jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Konkursmasse gehörigen Vermögens ohne alle Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, wenn sie ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut sichergestellt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-, Eigentums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst gebührt hätte, zu berücksichtigen verhalten werden würden.

Zur Wahl des Vermögens-Verwalters und der Gläubiger-Ausschüsse wird die Tagssagung auf den 15. Mai 1865 Vormittags 9 Uhr bei diesem Kreisgerichte anberaumt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Przemyśl, den 1. Februar 1865.

(526) **Edykt**

(2)

Nr. 3735. Stanisławowski c. k. sąd obwodowy zawiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu niewiadomą p. Apolonie Suchodolską, że przeciw niej w skutek prośby Fridrycha Rump na podstawie wekslu z daty Stanisławów 10. sierpnia 1862 uchwałą z dnia 1. marca 1865 do l. 3735 nakaz płatniczy względem sumy wekslowej 2600 zł. w. a. się wydaje i takowy postanowionemu dla niej kuratorowi p. adwokatowi Maciejowskiemu z zastępstwem p. adwokata Bardasza się doręcza.

Stanisławów, dnia 1. marca 1865.

(528) **Ogłoszenie**

(2)

konkurencji stypendyalnej.

Nr. 405. Dla nadania jednego stypendium wyłącznie dla synów mieszczan Sniatyńskich w rocznej kwocie 84 zł. w. a., z funduszu miasta Sniatyna przeznaczonego, od roku szkolnego 1864/5 pobierać się mającego, rozpisuje się konkurencja do 15. kwietnia 1865.

Warunki do otrzymania stypendium są następujące:

- Kandydat ma udowodnić, że istotnie zapomogi potrzebuje,
- ma chodzić do szkół publicznych w Galicyi zaprowadzonych,
- ma udowodnić, że się wyszczególnia postępowaniem w nauce, pilności i moralnem zachowaniem się.

Kompetenci o nadanie tego stypendium mają swoje prośby należycie potrzebne świadectwami zaopatrzone do urzędu gminnego miasta Sniatyna podać.

Z urzędu gminnego.

Sniatyna, dnia 4. marca 1865.

(518) **Edikt**

(2)

Nr. 9920-4631. Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte wird dem Mathias Gross mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben sub praes. 27. Februar 1865 D. Horowitz wegen Zahlung der Wechselsumme von 35 fl. öst. W. f. N. G. ein Gesuch überreicht hat, worüber die Zahlungsaufgabe unterm Heutigen zur Zahl 4631-1865 erlassen wurde.

Da der Wohnort des belangten Mathias Gross unbekannt ist, so wird demselben der Landes-Advokat Dr. Kratter mit Substituierung des Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Lemberg, den 1. März 1865.

(529) **Rundmachung**

(2)

Nr. 346. Von Seiten des Zloczower k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes wird bekannt gegeben, daß nachstehende Urkunden in

dem hiergerichtlichen Depositenamte erliegen, deren Eigenthümer sich über 32 Jahre nicht darum gemeldet haben, als:

1) Schuldschein ddo. 21. Oktober 1814 über 30 fl. 43 kr. des Hersch und Jütte Hirschfeld, Chaim Moses und Chane Rachel Choiz zu Gunsten der Rudyłowski'schen Erben.

2) Schuldschein ddo. 11. Februar 1819 der Kreindel Weinstock über 150 fl. 9 kr. zu Gunsten des Officii Depositorum.

3) Schuldschein der Eheleute Chaim und Kreindel Weinstock ddo. 22. Juni 1806 über 113 fl. 32 kr. zu Gunsten des Paul Głowacki.

4) Schuldschein des Wolf Lebrecht vom 17. Dezember 1832 über 106 fl. 48 kr. zu Gunsten des Abraham Kahane.

5) Schuldschein des Basil Terlecki vom 1. September 1821 sammt Depositenauftrag über 190 fl. 30 kr. für Peter Przetocki.

6) Erklärung des Manisch Rosen vom 5. Dezember 1826 auf 260 Silb. Rubel oder 390 fl. zu Gunsten der Beile Freude Rosen.

7) Schuldschein des Gregor Zazula ddo. 1. April 1821 über 12 fl. zu Gunsten des Lucas Ruzycki und

8) Schuldschein ddo. 19. Juli 1851 des Hryńko und Anna Dembińska über 4 fl. 30 kr. zu Gunsten der Theresie Schreiber.

Die unbekanntes Eigenthümer werden demnach auf Grund des Hofdekrets vom 28. Jänner 1840 Z. 446 aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche auf die erwähnten Urkunden binnen Einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen hiergerichts nachzuweisen, widrigens solche nach Ablauf der Frist ohne jedweder Haftung zur Aufbewahrung der Registratur übergeben werden würden.

Zloczów, am 28. Februar 1865.

(527) **Edikt**

(2)

Nr. 1716. Vom Zloczower k. k. Kreisgerichte wird den Herren Stanislaus, Anton und Justin Orzechowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die liegende Massa des Johann Orzechowski wider die obigen Genannten und wider Andere, die Frau Emilie de Konauskie Orzechowska wegen Zuerkennung des Eigenthums der Güter Kutce, Brzezaner Kreises, Extrabulirung der Summe 688 fl. 31<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. RM. und andere Rechte, bei diesem k. k. Kreisgerichte am 24. Februar 1865 Z. 1716 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Beschluß vom 28. Februar 1865 Zahl 1716 zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 19. Juni 1865 Vormittags 10 Uhr festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der obigen Mitbelangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Josef Skalkowski mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Schrenzel als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die obigen Mitbelangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Zloczów, am 28. Februar 1865.

(531) **Obwieszczenie**

(2)

Nr. 1331. C. k. urząd powiatowy jako sąd w Gródku niniejszem wiadomo czyni, że na zaspokojenie przysądzonej p. Amalii Rheinisch sumy wekslowej 200 złr. m. k. z przynależnościami publiczna sprzedaż realności w Gródku pod Nr. 60-51 położonej, p. Karola Sładkowskiego własnej, w jednym terminie dnia 20. kwietnia 1865 o godzinie 10tej zrana w tutejszym c. k. sądzie nawet poniżej ceny, wywołania, której cena szacunkowa 8158 zł. 46 kr. w. a. stanowić będzie, przedsięwzięta zostanie.

Kupienia chęć mający będą mieli jako wadyum sumę 400 zł. w. a. w gotówce lub papierach publicznych do rąk komisji licytacyjnej złożyć, a wiadomość o warunkach licytacji mogą w tutejszoadowej registraturze powziąć; o czym kupienia chęć mających, tudzież wierzycieli, którymby uchwała licytację pozwalająca przed terminem doręczoną być nie mogła, niniejszem obwieszczeniem, ostatnie także na ręce ustanowionego im kuratora p. Wacława Majera uwiadamia się.

Od c. k. urzędu powiatowego jako sądu.

Gródek, dnia 20. lutego 1865.

# KASSA-SCHEINE

## der Filiale der k. k. priv. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Lemberg.

Die Filiale der k. k. privil. österr. Kredit-Anstalt für Handel und Gewerbe in Lemberg übernimmt in den Kassa-  
stunden von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$  Vor- und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags Gelder gegen verzinliche, übertragbare Kassa-Scheine, welche  
auf Namen oder Ordre lauten, sowohl in Lemberg als auch in Wien, Brünn, Pest, Prag und Triest kündbar und einlösbar  
sind, und ausgegeben werden in Abschnitten von

**fl. 100, 500 und 1000.**

Die Zinsen-Vergütung beträgt

für Scheine bei Sicht zahlbar . . . . . 4 Prozent

" " mit 2tägiger Kündigung . . . . . 4 $\frac{1}{2}$  "

" " " 8 " " . . . . . 5 "

(1696—8—50)

Kassascheine der Centrale und der Schwesteranstalten werden zu allen Kassastunden in Lemberg eingelöst oder in Zahlung genom-  
men, jedoch erst zwei Tage nach daselbst geschehener Anmeldung und unter Abzug von  $\frac{1}{2}$  per Mille Provision.

Die Anstalt haftet nicht für die Echtheit der Giri.

Näheres ist an der Kassa der Anstalt zu erfahren; auch vergleiche man das Inserat in Nr. 211 ex 1864 dieses Blattes.

## Kundmachung.

Die neunte ordentliche General-Versammlung der k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe findet **Samstag  
den 22. April d. J.** Abends halb 7 Uhr, im Saale der Gesellschaft der Musikfreunde (Stadt, Tuchlauben Nr. 16) statt.

Gegenstände der Verhandlung sind:

1. Jahresbericht des Verwaltungsrathes.
2. Bericht des Revisionsausschusses über den Rechnungsabluß des Jahres 1864 und Beschlußfassung über denselben.
3. Wahl von 5 Verwaltungsräthen (in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 23 \*) der Statuten.
4. Wahl des Revisionsausschusses für das Jahr 1865.

Die stimmberechtigten Herren Aktionäre, welche an der Generalversammlung Theil zu nehmen wünschen, werden hiermit eingeladen,  
ihre Aktien sammt Kupons, oder die deren Stelle vertretenden Depotscheine der Anstalt in Gemäßheit des §. 59 \*\*) der Statuten entweder  
in Wien bei der Aktien-Liquidatur der Anstalt (am Hof, im eigenen Gebäude) täglich von 9 bis 12 Uhr;  
in Brünn, Lemberg, Pest, Prag und Triest bei den Filialen der Anstalt;  
in Berlin bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, oder bei S. Bleichröder;  
in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild & Söhne;  
in Paris bei Gebrüder Rothschild,

und zwar **spätestens bis 24. März d. J.**, als dem statutenmäßigen Endtermine, zu deponiren.

Die Aktien oder Depotscheine sind von arithmetisch geordneten und vom Einreicher eigenhändig unterzeichneten Konfirmationen, und  
zwar in Wien in zwei, außerhalb Wien in drei Exemplaren begleitet, einzureichen.

Ein Exemplar der Konfirmationen erhält der Deponent mit der Empfangsbestätigung versehen, zurück, und es werden seiner Zeit  
nach abgehaltener Generalversammlung die Aktien oder Depotscheine nur gegen Rückstellung dieser Konfirmation ausgefolgt.

Die Legitimationskarten, auf welchen die Stimmenzahl der Inhaber angegeben erscheint, werden, falls der Erlag bei der Aktien-  
Liquidatur der Anstalt selbst geschieht, unmittelbar bei der Deponirung, und an den fremden Plätzen 14 Tage vor der Generalversammlung  
gegen Vorzeigung der Konfirmation ausgefolgt.

Der Rechnungsabluß des Jahres 1864 nebst Bericht wird den zur Generalversammlung legitimirten Herren Aktionären einige  
Tage vor der Generalversammlung zugesendet werden.

Wünscht ein Aktionär sein Stimmrecht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär auszuüben, so hat er die betreffende, auf  
den Namen des gewählten Vertreters lautende Vollmacht auf der Rückseite der Legitimationskarte auszustellen und eigenhändig zu unter-  
schreiben.

Wien, 7. März 1865.

## Die k. k. priv. österr. Kreditanstalt für Handel und Gewerbe.

\*) §. 23 der Statuten lautet:

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes wird — abgesehen von dem Ausnahmefalle des §. 24 — für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Jahr treten  
fünf Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus.

Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Los.

Die zum Austritte bestimmten sind wieder wählbar.

\*\*) §. 59 der Statuten lautet:

Stimmfähig ist jeder Aktionär, welcher mindestens 20 Aktien besitzt.

20 Aktien	geben eine Stimme,
50 " "	zwei Stimmen,
100 " "	drei " "
200 " "	vier " "
400 " "	fünf " "
600 " "	sechs " "

und so fort, der Art, daß je weitere zweihundert Aktien zu je einer ferneren Stimme berechtigen, jedoch mit der Einschränkung, daß Niemand in eigenem Namen  
und als Bevollmächtigter — beides zusammengerechnet — mehr als zwanzig Stimmen führen darf.